

Satzung

der

Schwenninger BKK

Übersicht zur Satzung

Inhalt der Satzung

- § 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse
- § 2 Verwaltungsrat
- § 2 a Stimmrecht der Arbeitgeber bei Sozialversicherungswahlen
- § 3 Vorstand
- § 4 Widerspruchsausschuss
- § 4 a Versichertenälteste
- § 5 Kreis der versicherten Personen
- § 6 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 7 Aufbringung der Mittel
- § 8 Bemessung der Beiträge
- § 8 a z. Zt. nicht belegt
- § 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
- § 10 Fälligkeit der Beiträge
- § 10 a Erhebung von Mahngebühren und Berechnung von Säumniszuschlägen
- § 11 Höhe der Rücklage
- § 12 Leistungen
- § 12 a Primärprävention
- § 12 b Schutzimpfungen
- § 12 c Leistungsausschluss
- § 13 z. Zt. nicht belegt
- § 13 a Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V
- § 13 b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten
- § 13 c Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung
- § 13 d Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme
- § 13 e Wahltarif besondere Versorgung
- § 13 f z. Zt. nicht belegt
- § 13 g z. Zt. nicht belegt
- § 13 h Wahltarife Krankengeld
- § 13 i Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung
- § 13 j Arbeitnehmerbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung
- § 14 Persönliche Elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V
- § 15 Kooperation mit der PKV
- § 16 Aufsicht
- § 17 Mitgliedschaft zum Landesverband

§ 18 Bekanntmachungen

§ 19 Ausgleichsverfahren nach dem AAG

Satzungsanlagen: Anlage zu § 1 der Satzung der Schwenninger BKK
Anlage zu § 2 der Satzung der Schwenninger BKK
Anlage 1 zu § 13 b der Satzung der Schwenninger BKK
Anlage 2 zu § 13 b der Satzung der Schwenninger BKK
Anlage zu § 13 d der Satzung der Schwenninger BKK
Anlage zu § 13 h der Satzung der Schwenninger BKK
Anlage zu § 19 der Satzung der Schwenninger BKK

Artikel I

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse

- I. Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Schwenninger Betriebskrankenkasse sowie die Kurzbezeichnungen „Die Schwenninger“, „Schwenninger Krankenkasse“ und „Die Schwenninger Krankenkasse“.

Sie ist am 17. Juni 1896 errichtet worden.

Die Schwenninger BKK hat ihren Sitz in **78056 Villingen-Schwenningen**.

- II. Der Bereich der Schwenninger BKK erstreckt sich auf die Betriebe der in der Anlage zu § 1 der Satzung aufgeführten Satzungsunternehmen.

Die Schwenninger BKK erstreckt sich auch auf alle Regionen im Sinne des § 143 Abs. 1 SGB V der Bundesrepublik Deutschland.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 13. Satzungsantrag - § 1 - mit Schreiben vom 21.12.2010 II3-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 49. Satzungsantrag – § 1 - mit Schreiben vom 16.01.2015 I213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 2 Verwaltungsrat

- I.
 1. Das Selbstverwaltungsorgan der Betriebskrankenkasse ist der Verwaltungsrat. Seine Wahl und Amtsdauer regeln sich nach dem Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung.
 2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
 3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter von Jahr zu Jahr am 1. Juli des Kalenderjahres.
- II. Dem Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse gehören 11 Versichertenvertreter und 11 Arbeitgebervertreter an. Jeder Arbeitgebervertreter hat wie jeder Versichertenvertreter eine Stimme.
- III. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Schwenninger BKK sowie in den übrigen, durch Gesetz oder sonstiges für die Schwenninger BKK maßgebendes Recht, vorgesehenen Fällen. Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Alle Entscheidungen zu treffen, die für die Schwenninger BKK von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Den Haushaltsplan festzustellen.
3. Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen.
4. Den Vorstand zu wählen und die Tätigkeit des Vorstandes vertraglich zu regeln.
5. Einen leitenden Beschäftigten der Betriebskrankenkasse mit der Stellvertretung des Vorstands zu beauftragen.
6. Den Vorstand zu überwachen.
7. Die Schwenninger BKK gegenüber dem Vorstand zu vertreten.
8. Über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden zu beschließen.
9. Die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen zu beschließen.
10. Für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVH V über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

- IV. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- V. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- VI. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- VII. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- VIII. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- IX. Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn mindestens 1/5 des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung ohne Sitzung über Satzungsänderungen sowie zu den Themen des § 2 Abs. III Nr. 2,3,7,8 der Satzung der Schwenninger BKK ist ausgeschlossen. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 79. Satzungsantrag - § 2,3,4 der Satzung - mit Schreiben vom 23.05.2019/112-59155.0-230772009 genehmigt)

§ 2 a Stimmrecht der Arbeitgeber bei Sozialversicherungswahlen

Abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 2 SGB IV wird für das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, folgendes bestimmt:

Ein Wahlberechtigter, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, hat bei

0	bis	30	Versicherten	soviel Stimmen, wie die Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) bei ihm beschäftigten, bei der Schwenninger BKK versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen, jedoch maximal 10 Stimmen,
31	bis	60	Versicherten	20 Stimmen,
61	bis	100	Versicherten	30 Stimmen,
101	bis	200	Versicherten	40 Stimmen,
201	bis	300	Versicherten	50 Stimmen und

je weiteren

1	bis	100	Versicherten	6 weitere Stimmen bis zur Höchstzahl von achtzig Stimmen.
---	-----	-----	--------------	---

§ 3 Vorstand

- I. Dem Vorstand der Schwenninger BKK gehört 1 Mitglied an.
- II. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- III. Der Vorstand verwaltet die Schwenninger BKK und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Schwenninger BKK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Schwenninger BKK alleine zu vertreten.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten.
2. Dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten.
3. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.
4. Den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten.

5. Jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen.
 6. Die Schwenninger BKK nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen.
 7. Eine Kassenordnung aufzustellen.
 8. Die Beiträge einzuziehen.
 9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Schwenninger BKK abzuschließen.
 10. Die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.
- IV. Das für die Führung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Personal der Schwenninger BKK wird vom Vorstand eingestellt.
- V. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Betriebskrankenkasse.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 79. Satzungsnachtrag - § 2,3,4 der Satzung - mit Schreiben vom 23.05..2019/112-59155.0-230772009 genehmigt)

§ 4 Widersprachausschuss

Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden werden (einem) vom Vorstand beauftragten Mitarbeiter(n) und dem Widersprachausschuss übertragen.

Der/die vom Vorstand Beauftragte(n) entscheidet/entscheiden über Widersprüche, deren Streitwert unter 1.000 Euro liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist und erlässt/erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide.

In den verbleibenden Fällen und in allen Fällen der Mitarbeiterkasse der Schwenninger BKK werden die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides dem Widersprachausschuss übertragen.

Der Widersprachausschuss hat seinen Sitz in 78056 Villingen-Schwenningen.

1. Der Widersprachausschuss setzt sich zusammen aus jeweils zwei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwenninger BKK.
2. Jedes Mitglied des Widersprachausschusses hat einen Stellvertreter im Verhinderungsfall.
3. Die Versichertenvertreter des Widersprachausschusses werden von den Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt. Die Arbeitgebervertreter des Widersprachausschusses werden von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Widersprachausschusses bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

4. Das Amt der Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt §§ 40 bis 42, 59 und 63 Abs. 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend.
 5. Der Vorsitzende wird jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses bestimmt. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der Schwenninger BKK sein kann.
 6. Der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses beratend teil.
 7. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
 8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt., bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- II. Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben des Widerspruchsausschusses regelt die von diesem Gremium aufgestellte Geschäftsordnung.
- III. Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstellen nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV i. V. m. § 69 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1, zweiter Halbsatz OWiG, wahr.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 77. Satzungenachtrag - § 4 der Satzung - mit Schreiben vom 21.01.2019/112-59155.0-230772009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 79. Satzungenachtrag - § 2,3,4 der Satzung - mit Schreiben vom 23.05.2019/112-59155.0-230772009 genehmigt)

§ 4a Versichertenälteste

- I. Zur Sicherstellung, der Betreuung der Versicherten vor Ort in den Dienststellen und Betrieben sowie der Betreuung der Arbeitgeber werden Versichertenälteste im erforderlichen Umfang auf Vorschlag der in § 48 Abs. 1 SGB IV genannten Organisationen und von Versicherungsträgern vom Verwaltungsrat bestellt.
- II. Die Versichertenältesten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- III. Die Versichertenältesten haben die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Schwenninger BKK mit den Versicherten und den Arbeitgebern herzustellen sowie diese zu beraten und zu betreuen. Hierzu das Nähere regelt eine Richtlinie des Verwaltungsrates.
- IV. Die Entschädigung der Versichertenältesten richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 45. Satzungenachtrag – § 4a der Satzung - mit Schreiben vom 05.03.2015 1112-59155.0-2307/2009 genehmigt)

§ 5 Kreis der versicherten Personen

I. Versicherungspflichtige Mitglieder:

Der Kreis, der bei der Schwenninger BKK versicherten Personen, ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und umfasst:

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte. Als Beschäftigte gelten auch die Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vorruhestandsgesetzes gezahlt wird.
2. Leistungsempfänger nach dem SGB III nach dessen näherer Bestimmung.
3. Leistungsempfänger nach dem SGB II nach dessen näherer Bestimmung.
4. Selbständige Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes.
5. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen.
6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht.
7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in anerkannten Blindenwerkstätten beschäftigt oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind.
8. behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die 1/5 der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung.
9. Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht, bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres; Studenten nach Abschluss des 14. Fachsemesters oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.
10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte. Auszubildende des zweiten Bildungswegs, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden, sind Praktikanten gleichgestellt.

11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens 9/10 der 2. Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach §10 SGB V Versicherte waren.
12. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 01.01.1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens 9/10 des Zeitraums zwischen dem 01.01.1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 03.10.1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 01.01.1985 der 01.01.1992 maßgebend.
13. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie zu den in § 1 oder § 17 a des Fremdrentengesetzes oder zu den in § 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Stellung des Rentenanspruchs in das Inland verlegt haben.
14. Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und
 - a) zuletzt gesetzlich krankenversichert oder
 - b) bisher nicht gesetzlich oder privat versichert waren, es sei denn, dass sie zu den in § 5 Absatz 5 oder den in § 6 Absatz 1 oder 2 SGB V genannten Personen gehören oder bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

Die Mitgliedschaft der nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Versicherungspflichtigen beginnt mit dem ersten Tag ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall im Inland. Die Mitgliedschaft von Ausländern, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind, beginnt mit dem ersten Tag der Geltung der Niederlassungserlaubnis oder der Aufenthaltserlaubnis. Für Personen, die am 01.04.2007 keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, beginnt die Mitgliedschaft an diesem Tag.

II. Freiwillige Mitglieder

Der Versicherung zur Schwenninger BKK können unter den im Gesetz und in der Satzung genannten Voraussetzungen beitreten:

1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren; Zeiten der Mitgliedschaft nach § 189 SGB V und Zeiten, in denen eine Versicherung allein deshalb bestanden hat, weil Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen wurde, werden nicht berücksichtigt.
2. Personen, deren Versicherung nach § 10 SGB V erlischt oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 SGB V vorliegen, wenn sie oder der Elternteil, aus dessen Versicherung die Familienversicherung abgeleitet wurde, die in Nummer 1 genannte Vorversicherungszeit erfüllen,

3. schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten 5 Jahren vor dem Beitritt mindestens 3 Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen; wenn sie beim Beitritt noch nicht 50 Jahre alt sind,
 4. Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland endete, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Rückkehr in das Inland wieder eine Beschäftigung aufnehmen,
 5. innerhalb von 6 Monaten nach ständiger Aufenthaltnahme im Inland oder innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II Spätaussiedler sowie deren gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes leistungsberechtigte Ehegatten und Abkömmlinge, die bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbezugs bei einem dortigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.
- III. Die in Absatz I und II genannten Personen können die Betriebskrankenkasse unter den in Gesetz und Satzung genannten Voraussetzungen wählen,
- wenn
1. sie zu dem in § 1 Absatz II der Satzung genannten Bereich gehören oder
 2. vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 SGB V bestanden hat oder
 3. der Ehegatte bei der Schwenninger BKK versichert ist,
 4. sie versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, versicherte behinderte Menschen oder versicherte Rentner sind und ein Elternteil bei der Schwenninger BKK versichert ist,
 5. sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den die Schwenninger BKK besteht und nunmehr versicherte Rentner sind,
 6. sie bei einer/einem Betriebskrankenkasse/Verband der Betriebskrankenkassen beschäftigt sind.

IV. Familienversicherte

Versichert sind Familienangehörige von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB V) erfüllt sind. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- I. Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Betriebskrankenkasse mindestens 18 Monate gebunden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Dem Mitglied ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Kündigung, eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung oder das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

- II. Erhebt die Schwenninger BKK nach § 242 Absatz 1 SGB V einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend vom Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird. Die Schwenninger BKK hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen. Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die Schwenninger BKK ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.
- III. Abweichend von Absatz I Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, wenn die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind. Die freiwillige Mitgliedschaft endet mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.
- IV. Absatz I Satz 1 und Absatz II gelten nicht, wenn ein Wahltarif nach § 13 h gewählt wurde. In diesem Fall kann die Mitgliedschaft zur Schwenninger BKK nur unter den Voraussetzungen des § 13 h Absätze II und III gekündigt werden.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 50. Satzungsantrag - §6 – mit Schreiben vom 22.12.2014 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 70. Satzungsantrag - §6 – mit Schreiben vom 28.12.2017 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die Mittel der Schwenninger BKK werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 8 Bemessung der Beiträge

Für die Bemessung der Beiträge gelten die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 a z.Zt. nicht belegt

(Das Bundesversicherungsamt hat den 43. Satzungsantrag - § 8 a - mit Schreiben vom 11.11.2014 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die Schwenninger BKK erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,30 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 20. Satzungsantrag - § 9 - mit Schreiben vom 03.08.2011 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 50. Satzungsantrag - §9 – mit Schreiben vom 22.12.2014 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 53. Satzungsantrag- § 9 – mit Schreiben vom 22.12.2015 213-59155.0-2275/2009genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 64. Satzungsantrag - § 9 – mit Schreiben vom 28.02.2017 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 10 Fälligkeit der Beiträge

- I. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Der Arbeitgeber kann abweichend von I Satz 1 den Betrag in Höhe des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats.

- II. Die von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge einschließlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V werden entsprechend den Regelungen der „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung fällig.
- III. Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, werden die Beiträge aus Versorgungsbezügen am 15. des Folgemonats der Auszahlung der Versorgungsbezüge fällig.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 50. Satzungsantrag - §10 – mit Schreiben vom 22.12.2014 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 10 a Erhebung von Mahngebühren und Berechnung von Säumniszuschlägen

- I. Die Mahngebühr wird nach den Vorschriften des § 19 Abs. 2 VwVG berechnet.
- II. Für die Berechnung der Säumniszuschläge gelten die Bestimmungen des § 24 SGB IV.

§ 11 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 25 v.H. nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 24. Satzungsantrag - § 11 - mit Schreiben vom 27.12.2011 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 51. Satzungsantrag- § 11 – mit Schreiben vom 23.11.2015 213-59155.0-2275/2009genehmigt)

§ 12 Leistungen

I. Allgemeiner Leistungsumfang

Die Versicherten der Schwenninger BKK erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen.

Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

- zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung
- zur Früherkennung von Krankheiten
- zur Behandlung von Krankheiten
- bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- zur Empfängnisverhütung
- bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation
- des persönlichen Budgets nach § 17 Absatz 2 bis 4 SGB IX

II. z.Zt. nicht belegt

(Das Bundesversicherungsamt hat den 64. Satzungsnachtrag - § 12 Abs. 2 - mit Schreiben vom 28.02.2017 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

III. Krankengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeit

1. Für Mitglieder mit nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und –vergütung wird Krankengeld in Höhe von 70 v. H. des entgangenen Arbeitsentgelts gezahlt. Das Krankengeld darf 90 v. H. des entgangenen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen.
2. Das Krankengeld wird für die Tage gezahlt, an denen das Mitglied bei Arbeitsfähigkeit gearbeitet hätte.
3. Bei der Berechnung des Höchstregelentgelts ist auf die tatsächlichen Arbeitstage abzustellen.

IV. Hospizbetreuung *(zur Zeit nicht belegt)*

V. Kostenerstattung

1. Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Hierüber haben sie die Schwenninger BKK vor Inanspruchnahme (schriftlich) in Kenntnis zu setzen. Nicht im vierten Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Schwenninger BKK in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist.
2. Die Wahl der Kostenerstattung kann vom Versicherten auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen beschränkt werden (Leistungsbereiche).
3. Der Versicherte ist mindestens für ein Kalendervierteljahr an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf einen oder mehrere Leistungsbereiche gebunden.

Er kann die Wahl der Kostenerstattung, sofern er mindestens ein Kalendervierteljahr

teilgenommen hat, jederzeit beenden. Die Teilnahme endet frühestens mit dem Zeitpunkt, mit dem die Schwenninger BKK davon Kenntnis erhält.

4. Der Versicherte hat Art und Umfang der erhaltenen Leistungen durch spezifizierte Rechnungen und durch die ärztliche Verordnung nachzuweisen.
5. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Schwenninger BKK bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.
6. Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., maximal 40,00 EUR für (vom Arbeitgeber nicht getragene) Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.
7. Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz an Stelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

Der Erstattungsbetrag ist um 10,0 v. H. mindestens 3,00 EUR und maximal 50,00 EUR für (vom Arbeitgeber nicht getragene) Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen. Ist eine, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen

8. Abweichend von Ziffer 7 können in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz Krankenhausleistungen nach § 39 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung durch die Schwenninger BKK in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit rechtzeitig bei einem Vertragspartner im Inland erlangt werden kann.

VI. Kostenerstattung Wahlarzneimittel

1. Gemäß § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 129 Absatz 1 SGB V haben Versicherte im Rahmen der Versorgung mit Arzneimitteln die Möglichkeit, Kostenerstattung im Einzelfall zu wählen. Versicherte können unter den Voraussetzungen des § 129 Absatz 1 SGB V ein anderes Arzneimittel wählen,
 - 1.1 als dasjenige, für das die BKK eine Vereinbarung nach § 130a Absatz 8 SGB V geschlossen hat oder
 - 1.2 das gemäß § 129 Absatz 1 Satz 4 SGB V abzugeben wäre.

Eine Mindestbindungsfrist für die Wahl der Kostenerstattung gilt nicht.

2. Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen und Verordnungen vorzulegen. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die BKK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Etwaige höhere Kosten, die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, müssen Versicherte selbst tragen. Der Erstattungsbetrag gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 dieses Absatzes ist um 45 v. H. als Abschlag für die der BKK entgangenen Vertragsrabatte sowie um 10 v. H. als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels zu kürzen. Der Erstattungsbetrag gemäß Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 dieser Ziffer errechnet sich ausgehend von dem Durchschnitt der preisgünstigsten Arzneimittel, die den Wirkstoff des Arzneimittels enthalten, das Versicherte gewählt haben.

Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen gemäß § 61 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 SGB V sind in jedem Erstattungsfall abzuziehen.

3. § 12 Abs. V Nr. 4 und 6 gelten

(Das Bundesversicherungsamt hat den 15. Satzungsnachtrag - § 12 V - mit Schreiben vom 24.05.2011 II3-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 16. Satzungsnachtrag - § 12 VI - mit Schreiben vom 24.05.2011 II3-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 70. Satzungsnachtrag - § 12 V - mit Schreiben vom 28.12.2017 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 12 a Primärprävention

I. Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Schwenninger Krankenkasse auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 - in der jeweils gültigen Fassung

Leistungen zur primären Prävention nach dem

- Setting-Ansatz

- Individuellen Ansatz mit folgenden Handlungsfeldern:

⇒ Bewegungsgewohnheiten:

Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität.

Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme.

⇒ Ernährung:

Vermeidung von Mangel- oder Fehlernährung.

Vermeidung und Reduktion von Übergewicht.

⇒ Stressmanagement:

Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multimodales Stressmanagement).
Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement).

⇒ Suchtmittelkonsum:

Förderung des Nichtrauchens.
Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / zur Reduzierung des Alkoholkonsums.

II. Die Förderung durch die Schwenninger ist auf maximal zwei Kurse pro Versicherten und Kalenderjahr begrenzt.

III. Leistungen, die von der Schwenninger Krankenkasse selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligungen der Versicherten gewährt.

IV. Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 125,-- EUR je Kalenderjahr und je Maßnahme gewährt. Im Rahmen von Verträgen mit Fremdanbietern können abweichende Zuschussregelungen innerhalb der oben genannten Kriterien vereinbart werden, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 5. Satzungsantrag - § 12 a - mit Schreiben vom 18.05.2010 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 22. Satzungsantrag - § 12 a - mit Schreiben vom 13.10.2011 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 38. Satzungsantrag - § 12 a - mit Schreiben vom 27.01.2014 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 61. Satzungsantrag - § 12 a - mit Schreiben vom 19.12.2016 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 12 b Schutzimpfungen

Die Schwenninger BKK übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20 i Abs. 1 SGB V weitere Schutzimpfungen, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber) nach den folgenden Regelungen:

Erstattet werden die ärztlich empfohlenen Schutzimpfungen zur Vorsorge im Inland sowie bei privat veranlassten Auslandsreisen. Die Kosten dafür werden entweder direkt über die Versichertenkarte mit der Schwenninger Krankenkasse abgerechnet oder nach Vorlage der Privatrechnung maximal in Höhe der vertragsärztlichen Kassensätze von der Schwenninger BKK erstattet. Die Kosten des Impfstoffes werden zu 80% erstattet.

Impfungen gegen folgende Krankheiten werden übernommen:

Cholera
FSME
Gelbfieber
Hepatitis A und B
Influenza (Grippe)
Japanische Enzephalitis
Meningokokken-Meningitis

Poliomyelitis
Tollwut
Typhus.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 6. Satzungsantrag - § 12 b - mit Schreiben vom 18.05.2010 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 12. Satzungsantrag - § 12 b - mit Schreiben vom 10.11.2010 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 57. Satzungsantrag - § 12 b - mit Schreiben vom 25.08.2016 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 72. Satzungsantrag - § 12 b - mit Schreiben vom 09.05.2018 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 12 c Leistungsausschluss

- I. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch nehmen.
- II. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Schwenninger BKK gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Schwenninger BKK darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Schwenninger BKK insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben. Die Schwenninger BKK kann zur Abklärung des Gesundheitszustandes der Versicherten den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einschalten.

§ 13 z. Zt. nicht belegt

(Das Bundesversicherungsamt hat den 7. Satzungsantrag - § 13 - mit Schreiben vom 18.05.2010 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 25. Satzungsantrag - § 13 - mit Schreiben vom 23.12.2011 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 59. Satzungsantrag - § 13 - mit Schreiben vom 25.08.2016- 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 64. Satzungsantrag - § 13 - mit Schreiben vom 28.02.2017 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 13 a Mehrleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V

Die Schwenninger BKK gewährt ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V. Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen. Zur Erstattung ist jeweils die personifizierte Originalrechnung vorzulegen. Es werden nur Leistungen erstattet, die zeitlich nach Inkrafttreten der Satzungsregelung in Anspruch genommen wurden.

I. Mehrleistungen bei Schwangerschaft und Geburt

1. Die Schwenninger Krankenkasse übernimmt die Kosten für folgende zusätzliche ärztliche Vorsorgemaßnahmen für Schwangere, sofern diese keine Leistungen nach den Mutterschaftsrichtlinien sind. Voraussetzung ist insgesamt, dass eine Erkrankung bezogen auf die jeweilige ärztliche Untersuchung noch nicht vorliegt, aber im Einzelfall Risikofaktoren

auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. Die Leistungen sollen mit dem Ziel erbracht werden einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegen zu wirken, ebenso muss ein konkreter individueller Untersuchungsanlass bestehen. Die Behandlung muss von einem Arzt, der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt oder der nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigt ist, empfohlen und veranlasst worden sein.

- a) eine zusätzliche Ultraschalluntersuchung in Höhe von max. 40,00 Euro bei festgestellten Auffälligkeiten
 - b) ein Toxoplasmose Test in Höhe von max. 35,00 Euro bei Kontakt der Schwangeren mit Tieren, insbesondere Katzen
 - c) eine Nackentransparenzmessung in Höhe von max. 90,00 Euro bei familiärer Vorbelastung oder auf ärztliche Empfehlung
2. Versicherte schwangere Frauen können in den letzten Wochen der Schwangerschaft (ab der 37. Schwangerschaftswoche) die Rufbereitschaft durch freiberuflich tätige Hebammen in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24 stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zur mehrstündigen Geburtshilfe beinhalten. Die Kosten der Hebammenrufbereitschaft können zur Erstattung eingereicht werden, wenn es sich um eine außerklinische Geburt handelt. Die Erstattung erfolgt max. in Höhe von 250,00 Euro je Schwangerschaft.
3. Die Schwenninger BKK erstattet versicherten schwangeren Frauen nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel mit den Wirkstoffen Eisen, Folsäure und/oder Magnesium als Monopräparate oder Kombinationspräparate, sofern eine Verordnung des Arzneimittels durch einen an der vertragsärztlichen Versorgung im Sinne des 4. Kapitels des SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt auf Privatrezept erfolgt. Die Erstattung erfolgt max. in Höhe von 100,00 Euro je Schwangerschaft.
4. Zusätzlich erstattet die Schwenninger BKK die Kosten für von Hebammen durchgeführte Geburtsvorbereitungskurse für den Vater bzw. den Lebenspartner, sofern dieser bei der Schwenninger BKK versichert ist, und der Kurs von einer Hebamme durchgeführt wird, die gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt ist, in Höhe von max. 60,00 Euro je Schwangerschaft.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 75. Satzungsantrag - § 13 a - mit Schreiben vom 27.11.2018 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

II. Mehrleistungen Zähne

Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelte zahnärztliche Behandlung hinaus erstattet die Schwenninger BKK Versicherten, vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Versiegelung der kariesfreien Prämolaren 4 und 5 im bleibenden Gebiss max. in Höhe von 15,00 Euro je Zahn.

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass diese von Vertragszahnärzten, nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Zahnärzten oder Kieferorthopäden durchgeführt wird.

III. Osteopathie

Die Schwenninger BKK erstattet Ihren Versicherten im Alter bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs die Kosten für osteopathische Leistungen. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass

1. die Leistung notwendig ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern,
2. die Leistung durch eine(n) an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende(n) oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte(n) Ärztin / Arzt auf Privatrezept verordnet wird,
3. die Behandlung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einem Verband der Osteopathen berechnigt,
4. der Antrag auf Erstattung der Kosten nicht später als drei Monate nach dem Ausstellungsdatum der Verordnung gemäß Nummer 2 bei der Kasse eingeht, soweit nachfolgend nicht Abweichendes bestimmt ist.

Der Anspruch besteht nicht, wenn und sobald die oben genannten osteopathischen Leistungen vom Gemeinsamen Bundesausschuss von der Versorgung ausgeschlossen werden. Erstattet werden 100 Prozent des Rechnungsbetrags, jedoch insgesamt nicht mehr als 200,00 Euro je anspruchsberechnigter Person und Kalenderjahr.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 14. Satzungsantrag - § 13 a - mit Schreiben vom 21.12.2010 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 37. Satzungsantrag - § 13 a - mit Schreiben vom 02.12.2013 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 47. Satzungsantrag - § 13 a - mit Schreiben vom 11.11.2014 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

IV. Flash-Glukose-Messsystem

Versicherte haben Anspruch auf die Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash-Glukose-Messsystem. Den Versicherten entsteht eine Eigenbeteiligung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung entsprechend den Vorschriften des § 33 Abs. 8 SGB V.

Voraussetzungen für die Kostenübernahme sind:

- a.) Die Versicherten mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus führen eine intensiverte, konventionelle Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie durch.
- b.) Die zwischen Ärztin oder Arzt und den Versicherten festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung können auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation der Versicherten nicht erreicht werden.
- c.) Bei den Versicherten liegt eine Messhäufigkeit von durchschnittlich mindestens vier Messungen pro Tag vor.
- d.) Ein zugelassener Vertragsarzt oder ein nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnigter Arzt hat die Notwendigkeit auf einer Verordnung bestätigt. Vertragsärzte bzw. berechnigte Ärzte in diesem Sinne sind: Fachärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Fachärzte für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin jeweils mit der Anerkennung "Diabetologie" oder "Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DGG)" bzw. mit vergleichbarer Qualifikation oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung "Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie".
- e.) Die Versicherten sind vor der Anwendung in den sicheren Gebrauch des Flash-Glukose-Messsystems zu schulen und einzuweisen.
- f.) Die Nutzung des Flash Glukose Messsystems ist ohne Zugriff Dritter, insbesondere des Herstellers, auf die personenbezogenen oder -bezieharen Daten der Versicherten möglich.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 62. Satzungsantrag - § 13 a - mit Schreiben vom 01.02.2017 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 75. Satzungsantrag - § 13 a - mit Schreiben vom 27.11.18 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 13 b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

I Versicherte der Schwenninger BKK, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus. Mit dem Ende der Versicherung bei der Schwenninger BKK endet zeitgleich auch die Teilnahme am Bonusprogramm. Bonusansprüche verfallen, wenn die Inanspruchnahme von Leistungen und Maßnahmen nicht bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Teilnahmejahres nachgewiesen werden.

II Versicherte, die regelmäßig ärztliche Gesundheitsuntersuchungen zur Vorsorge und Früherkennung von Krankheiten nach §§ 25 und 26 SGB V, sowie nach §§ 22 und 55 Abs. 1 SGB V und nach § 20i Abs. 1 SGB V Schutzimpfungen durchführen lassen, bzw. deren Body-Maß-Index im Normbereich liegt, haben Anspruch auf einen Bonus, Näheres regelt der Maßnahmenkatalog (Anlage 2), der Gegenstand der Satzung ist.

III Der Bonus wird in Form eines Geldbetrages gewährt. Das Bonusheft ist für das laufende Teilnahmejahr einzureichen, sobald die Nachweise über die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz II im Bonusheft quittiert wurden. Eine Bonuszahlung ist bis zu einer Höhe von 150 Euro möglich. Details regeln die jeweils geltenden Teilnahmebedingungen (Anlage 1), die Gegenstand der Satzung sind.

IV Die Teilnahme beginnt mit dem Tag des Eingangs der vom Versicherten unterschriebenen Teilnahmeerklärung bei der Schwenninger BKK. Dem Teilnehmer werden die Teilnahmebedingungen in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt. Diese erkennt der Teilnehmer mit Rücksendung der Teilnahmeerklärung für das betreffende Teilnahmejahr an. Der Übertrag des Bonusanspruches auf den folgenden Bonuszeitraum ist nicht möglich.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 2. Satzungsantrag - § 13 b - mit Schreiben vom 19.02.2010 II3-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 9. Satzungsantrag - § 13 b - mit Schreiben vom 14.09.2010 II3-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 26. Satzungsantrag - § 13 b - mit Schreiben vom 23.12.2011 II3-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 35. Satzungsantrag - § 13 b - mit Schreiben vom 10.09.2013 II3-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 60. Satzungsantrag - § 13 b - mit Schreiben vom 19.12.2016 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 68. Satzungsantrag - § 13 b - mit Schreiben vom 28.12.2017 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 13 c Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung

- I. Die Schwenninger Krankenkasse bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten, oder Kassenärztlichen Vereinigungen an, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.
- II. Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.
- III. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
 - die Freiwilligkeit der Teilnahme
 - die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
 - etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
 - die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
 - die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
 - die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.
- III. Die Teilnahme kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Teilnahmejahres schriftlich gegenüber der Schwenninger Krankenkasse gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Teilnahme um weitere 12 Monate.
- IV. Verstößt der Versicherte gegen seine Pflichten nach Absatz III, wird der Versicherte aus der hausarztzentrierten Versorgung ausgeschlossen. Ferner wird bei der unzulässigen direkten Inanspruchnahme von Facharztleistungen sowie pflichtwidrigem Verhalten der Ersatz der Mehrkosten verlangt, die durch die unzulässige direkte Inanspruchnahme von Fachärzten entstanden sind. Dies gilt auch, wenn ein anderer als der gewählte Hausarzt aufgesucht wird. Mehrkosten für die Einholung einer Zweitmeinung werden dem Versicherten auferlegt.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 17. Satzungsantrag - § 13 c - mit Schreiben vom 24.05.2011 II3-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 39. Satzungsantrag - § 13 c - mit Schreiben vom 11.08.2014 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 54. Satzungsantrag - § 13 c - mit Schreiben vom 25.08.2016 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 13 d Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

- I. Die Schwenninger BKK führt im Rahmen von § 137 f SGB V folgende strukturierte Behandlungsprogramme durch:
1. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 1
 2. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 2
 3. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Brustkrebs
 4. Strukturiertes Behandlungsprogramm für koronare Herzkrankheit
 5. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Asthma
 6. Strukturiertes Behandlungsprogramm für chronisch obstruktive Lungenerkrankungen

Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesversicherungsamt zugelassenen Fassung. Die für die Durchführung relevanten Regionen sind in der Anlage aufgeführt, die entsprechend der jeweils ausgesprochenen Zulassung ergänzt wird.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 34. Satzungsantrag - § 13 d - mit Schreiben vom 22.01.2013 II3-59155.0-2275/2009 genehmigt – die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft)

§ 13 e Wahltarif besondere Versorgung

- I. Die Schwenninger Krankenkasse bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.
- II. Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.
- III. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über
 - den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
 - die Freiwilligkeit der Teilnahme
 - die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
 - etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
 - die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
 - die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
 - die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 40. Satzungsantrag - § 13 e - mit Schreiben vom 11.08.2014 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 55. Satzungsantrag - § 13 e - mit Schreiben vom 25.08.2016 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 13 f z. Zt. nicht belegt

(Das Bundesversicherungsamt hat den 3. Satzungsantrag - § 13 f - mit Schreiben vom 19.02.2010 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 10. Satzungsantrag - § 13 f - mit Schreiben vom 14.09.2010 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 18. Satzungsantrag - § 13 f - mit Schreiben vom 24.05.2011 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 70. Satzungsantrag - § 13 f - mit Schreiben vom 28.12.2017 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 13 g z. Zt. nicht belegt

(Das Bundesversicherungsamt hat den 19. Satzungsantrag - § 13 g - mit Schreiben vom 24.05.2011 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 29. Satzungsantrag - § 13 g - mit Schreiben vom 07.05.2012 I13-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 70. Satzungsantrag - § 13 g - mit Schreiben vom 28.12.2017 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 13 h Wahltarife Krankengeld

I Die Schwenninger BKK bietet

- hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V),
 - unständig Beschäftigten (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V),
einen Tarif zur Aufstockung des Krankengeldes sofern diese das gesetzliche Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V oder § 46 Satz 4 gewählt haben
- und
- nach dem KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) versicherten selbständigen Künstlern und Publizisten einen Tarif zur Wahl des Krankengeldes von 15. bis zum 42. Tag an.

II Der Tarif wird gemäß § 53 Abs. 6 SGB V gemeinsam mit anderen Betriebskrankenkassen gebildet.

III Die Teilnahme bestimmt sich nach den Vorgaben der Anlage zu § 13 h, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 1. Satzungsantrag - § 13 h - mit Schreiben vom 18.02.2010 II3-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 48. Satzungsantrag - § 13 h - mit Schreiben vom 12.11.2015 2013-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 13 i Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- I Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverband herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) sind.
- II Die Schwenninger BKK schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie Höhe und Auszahlung des Bonus.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 74. Satzungsantrag - § 13i - mit Schreiben vom 15.08.2018 213--59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 13 j Arbeitnehmerbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- I Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers gemäß § 20 Absatz 2 SGB V i.V.m. § 20 Absatz 5 SGB V in den folgenden Handlungsfeldern
 1. bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
 2. gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
 3. Suchtprävention im Betrieb oder
 4. zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

mindestens in Höhe von 80% teilnehmen.

Die Schwenninger BKK schließt hierzu mit dem Arbeitgeber im Vorfeld einen Bonusvertrag nach § 13 i Absatz II ab.

- II Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von maximal 125 EUR bis zum 1.3. ausgezahlt, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen durch Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme von mindestens 80% an einer Maßnahme nach Absatz I nachgewiesen wurden.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 74. Satzungsnachtrag - § 13j - mit Schreiben vom 15.08.2018 213--59155.0-2275/2009 genehmigt)

§14 Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V

(1) Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die Schwenninger BKK ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.

(2) Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Kooperationsvertrages mit der Schwenninger BKK für die Versicherten tätig wird.

(3) Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Abs. 2. Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die Schwenninger BKK.

(4) Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Erfordernisse für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung werden gewahrt.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 73. Satzungsnachtrag - § 14 - mit Schreiben vom 15.08.2018 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 15 Kooperation mit der PKV

Die Schwenninger BKK vermittelt ihren Versicherten Ergänzungsversicherungsverträge privater Krankenversicherungsunternehmen.

§ 16 Aufsicht

Die Aufsicht über die Schwenninger BKK führt das Bundesversicherungsamt in Bonn.

§ 17 Mitgliedschaft zum Landesverband

Die Schwenninger BKK gehört dem BKK Landesverband Süd in Kornwestheim als Mitglied nach den Bestimmungen seiner Satzung an.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 58. Satzungsnachtrag - § 17 - mit Schreiben vom 25.08.2016 213--59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 18 Bekanntmachungen

- I. Die Bekanntmachungen der Schwenninger Krankenkasse erfolgen durch Aushang in den Räumen der Schwenninger Krankenkasse sowie im Internet unter www.Die-Schwenninger.de, nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift.

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Schwenninger Krankenkasse beträgt die Aushangfrist 2 Wochen.

Auf dem Aushang ist der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

- II. Die BKK veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetpräsenz zum 30. November des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Weise. Zudem werden diese Angaben nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift der BKK veröffentlicht und liegen zur Einsicht in den Geschäftsstellen der BKK aus. Zu veröffentlichen sind die in § 305b SGB V und in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung geregelten Angaben, insbesondere Angaben zur Entwicklung der Zahl der Mitglieder und Versicherten, zur Höhe und Struktur der Einnahmen, zur Höhe und Struktur der Ausgaben sowie zur Vermögenssituation. Ausgaben für Prävention und Gesundheitsförderung sowie Verwaltungsausgaben werden gesondert ausgewiesen.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 27. Satzungsnachtrag - § 18 - mit Schreiben vom 23.01.2012 I2-59155.0-2307/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 44. Satzungsnachtrag - § 18 - mit Schreiben vom 11.11.2014 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 19 Ausgleichsverfahren nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG)

Der Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage zu dieser Satzung.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 36. Satzungsnachtrag - § 19 - mit Schreiben vom 30.07.2013 II 3 - 59155.0 - 2275/2009 genehmigt)

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der Schwenninger BKK hat diese Satzung am 28.09.2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28.09.2009

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Schwenninger BKK

(gez. Karl-Heinz Frank)

(gez. Jürgen Beetz)

Wächtersbach, den 30.09.2009

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der BKK Ost-Hessen

(gez. Oliver Eichling)

(gez. S. D. Wolfgang Ernst,
Fürst zu Ysenburg und Büdingen)

Das Bundesversicherungsamt hat die Satzung mit Schreiben vom 16.12.2009 AZ: II 3 – 59155.0 – 2275/2009 genehmigt.

Anlage zu § 1 der Satzung der Schwenninger BKK

Satzungsunternehmen der Schwenninger BKK

Kienzle Uhrenfabriken GmbH, Villingen-Schwenningen

ISGUS J. Schlenker Grusen GmbH, Villingen-Schwenningen

ISGUS Informatik GmbH, Villingen-Schwenningen mit Außenstellen: ISGUS Vertriebszentrum Ost, Erfurt, ISGUS Vertriebszentrum Franken, Herzogenaurach

ISGUS Zeit- und Datenorganisation GmbH, Frankfurt

ISGUS bavaria zeittechnik GmbH, Warngau

ISGUS Zeitmanagement GmbH, Leonberg

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung sowie dessen nachgeordneten Bereiche

Die Stadt Karlsruhe sowie deren nachgeordneten Bereiche und die ausgegliederten Betriebsteile der Stadt Karlsruhe, soweit diese bis zum 30.06.2004 satzungsmäßige Betriebe der Betriebskrankenkasse der Stadt Karlsruhe waren.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz sowie dessen nachgeordneten Bereiche.

Die Großhandels-Hauptniederlassung der SPAR Handelsgesellschaft mbH und deren Niederlassungen und Betriebsstätten im gesamten Bundesgebiet.

Anlage zu § 2 der Satzung der Schwenninger BKK

Entschädigungsrichtlinien

- I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

1.1 Tage-/Übernachtungsgeld

Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes. Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß § 6 Abs. 2 BRKG zu kürzen.

Übernachtungsgeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

Darüber hinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie unvermeidbar sind.

1.2 Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Dabei können erstattet werden:

- a) die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse/2. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,
- b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy- (Touristen-)klasse,
- c) bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes jeweils geltenden Sätze,
- d) die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

2. Erstattung des Verdienstausfalls und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten re

gelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausfall pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75,00€.

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

5. Pauschbeträge für Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter

Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

II. Besondere Entschädigungen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen monatlich das 7-fache der Sitzungspauschale (nach Ziffer I. Nr. 3) für Zeitaufwand.

2. Auslagenersatz

Die dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten werden durch einen Pauschbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten abgegolten. Der Pauschbetrag darf die regelmäßig entstehenden Ausgaben nicht übersteigen. Der Pauschbetrag beträgt für den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden monatlich 68,-- EUR.

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

III. Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach I Ziffer 1 und 2.

Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages gezahlt.

Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

IV. Entschädigung der Versichertenältesten

1. Erstattung der Barauslagen

1.1 Tage-/Übernachtungsgeld

Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes. Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß § 6 Abs. 2 BRKG zu kürzen.

Übernachtungsgeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

Darüber hinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie unvermeidbar sind.

1.2 Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Dabei können erstattet werden:

- a) die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse/2. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,
- b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy- (Touristen-) Klasse,
- c) bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes jeweils gelten den Sätze,
- d) die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

2. Erstattung des Verdienstausfalls und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Versichertenältesten werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstaufschlag pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Schwenninger Krankenkasse

Die Versichertenältesten erhalten für die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Schwenninger Krankenkasse einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von insgesamt von 35,-- €.

4. Jährlicher Pauschbetrag für Auslagen

Für die Nutzung der Wohnung und des Telefons sowie für sonstige Auslagen (z.B. Portokosten) und für die Entgegennahme von Leistungsanträgen erhalten die Versichertenältesten eine pauschale Entschädigung von monatlich 10,00 €. Die Erstattung erfolgt jährlich im Monat Juli (§ 41 Abs. 2 SGB IV bleibt unberührt.).

Für die Inanspruchnahme der Versichertenältesten durch die Pflegekasse wird keine eigenständige Pauschale bezahlt.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 4. Satzungsantrag – Anlage zu § 2 der Satzung - mit Schreiben vom 05.03.2010 I13-59155.0-2307/2009 genehmigt.)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 28. Satzungsantrag – Anlage zu § 2 der Satzung - mit Schreiben vom 23.01.2012 I2-59155.0-2307/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 33. Satzungsantrag – Anlage zu § 2 der Satzung - mit Schreiben vom 09.11.2012 I2-59155.0-2307/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 42. Satzungsantrag – Anlage zu § 2 der Satzung - mit Schreiben vom 05.03.2015 I112-59155.0-2307/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 69. Satzungsantrag – Anlage zu § 2 der Satzung - mit Schreiben vom 22.12.2017 I112-59155.0-2307/2009 genehmigt)

Das Bundesversicherungsamt hat den 80. Satzungsantrag – Anlage zu § 2 der Satzung - mit Schreiben vom 23.05.2019 I112-59155.0-2307/2009 genehmigt)

Anlage 1 zu § 13 b der Satzung der Schwenninger BKK Teilnahmebedingungen Bonusprogramm

I Vorwort

Die Schwenninger BKK leistet mit dem Bonusprogramm einen aktiven Beitrag zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung.

II Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der Schwenninger BKK. Für Anwartschaftsversicherte und Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V), ist die Teilnahme nicht möglich. Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.

III Bonus

Einen Bonusanspruch haben Versicherte der Schwenninger BKK, wenn sie die Voraussetzungen nach § 13b Abs. II der Satzung erfüllen. Das Teilnahmejahr dauert vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres in dem das Bonusheft bei der Schwenninger BKK eingeht, aber nicht vor Beginn der Versicherung. Die Teilnahme dauert bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres (Bonuszeitraum). Mit dem Einreichen des Bonusheftes erklärt der Bonusteilnehmer seine Leistungen/Maßnahmen im jeweiligen Bonuszeitraum für beendet; weitere Nachweise werden nicht berücksichtigt.

IV Anspruch auf Bonuszahlung

Die Bonusteilnehmer weisen die Inanspruchnahme der Leistungen und anderer Präventionsmaßnahmen aus § 13b Abs. II in Verbindung mit Anlage 2 zu § 13b der Satzung im Teilnahmejahr (Kalenderjahr), durch eine Bestätigung des Anbieters der Leistung/Maßnahme, im jeweils gültigen Bonusheft nach. Die Inanspruchnahmen der Leistungen können ab dem Tag des Erhalts des Bonusheftes jeweils bis zum 31.12. des Teilnahmejahres gesammelt werden. Das Bonusheft kann, sobald die Durchführung der Maßnahmen nach § 13b Abs. II im Bonusheft quittiert wurden, während und nach Ablauf des Teilnahmejahres spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, eingereicht werden. Eine Übertragung der Bonusansprüche auf andere Bonusteilnehmer ist ausgeschlossen.

V Bonusprogramme

Für Bonusteilnehmer ab vollendetem 15. Lebensjahr gilt das Bonusprogramm Erwachsene/Jugendliche, für Bonusteilnehmer unter 15 Jahren gilt das Bonusprogramm Kinder.

1. Bonusprogramm Erwachsene/Jugendliche:

Im ersten Jahr der Bonusprogrammteilnahme bei der Schwenninger BKK, haben Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, Anspruch auf eine Bonuszahlung, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, wenn sie mindestens 3 Maßnahmen nach Anlage 2 einmal innerhalb eines Jahres nachweisen. Sie erhalten einen pauschalen Betrag in Höhe von 150 EUR.

In den Folgejahren der Bonusprogrammteilnahme bei der Schwenninger BKK, haben Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, Anspruch auf eine Bonuszahlung, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, wenn sie mindestens 3 Maßnahmen nach Anlage 2 der Satzung einmal innerhalb eines Jahres nachweisen. Sie erhalten einen pauschalen Betrag in Höhe von 100 EUR.

2. Bonusprogramm Kinder:

Für versicherte Kinder unter 15 Jahren können durch den gesetzlich vertretenden Elternteil bzw. den gesetzlich vertretenden Vormund separate Kinderbonushefte angefordert werden.

Die Kinder erhalten, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, wenn sie mindestens 3 Maßnahmen nach Anlage 2 einmal innerhalb eines Jahres nachweisen einen Bonus in Höhe von jeweils 50 EUR je Kalenderjahr.

Anlage 2 zu § 13 b der Satzung der Schwenninger BKK

Maßnahmenkatalog nach § 13 b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

Bonusteilnehmer unter 15 Jahren

Früherkennung und Vorsorge (§§ 20i, 22, 26 SGB V)

- Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U1- U9, J1
- Zahnvorsorge
- Vollständige Inanspruchnahme der von der Krankenkasse nach § 20 i Abs. 1 SGB V gewährten Schutzimpfungen

Sport und Gesundheit

- Body-Maß-Index liegt innerhalb des Normbereiches, gemäß den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft Adipositas im Kindes- und Jugendalter

Bonusteilnehmer ab vollendetem 15. Lebensjahr

Früherkennung und Vorsorge (§§ 20i, 22, 25, 26 SGB V)

- Gesundheits-Check-up
- Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen
- Zahnvorsorge
- Vollständige Inanspruchnahme der von der Krankenkasse nach § 20 i Abs. 1 SGB V gewährten Schutzimpfungen

Gesundheit

- Body-Maß-Index liegt innerhalb des Normbereiches

(Das Bundesversicherungsamt hat den 35. Satzungsnachtrag - § 13 b - mit Schreiben vom 10.09.2013 II3-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 60. Satzungsnachtrag - § 13 b - mit Schreiben vom 19.12.2016 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 65. Satzungsnachtrag - § 13 b - mit Schreiben vom 08.06.2017 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

(Das Bundesversicherungsamt hat den 68. Satzungsnachtrag - § 13 b - mit Schreiben vom 28.12.2017 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

Anlage zu § 13 d der Satzung der Schwenninger BKK

Die Schwenninger BKK bietet für die genannten DMP-Diagnosen in allen Bundesländern strukturierte Behandlungsprogramme an, welche alle vom BVA zugelassen und akkreditiert sind. Einzige Ausnahme bildet hierbei das Programm Diabetes mellitus Typ 1 im Saarland.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 34. Satzungsantrag - § 13 d - mit Schreiben vom 22.01.2013 II3-59155.0-2275/2009 genehmigt – die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft)

Anlage zu § 13 h der Satzung der Schwenninger BKK

I Teilnahme

1. Die Schwenninger BKK bietet den in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an (*Zur Abgrenzung vom gesetzlichen Krankengeld hier Wahltarifkrankengeld genannt*). Mitglieder, die am Tag der Wahlerklärung das Renteneintrittsalter für eine Regelaltersgrenze erreicht haben, können den Tarif nur wählen, wenn sie

- a) in den letzten fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens vierundzwanzig Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren oder
- b) unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens 12 Monate entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

2. Die Teilnahme zum Tarif können die, in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitglieder, monatlich durch schriftliche Willenserklärung gegenüber der Schwenninger BKK erklären. Die Laufzeit des Tarifs beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der vollständigen, schriftlichen Wahlerklärung bei der Schwenninger BKK folgt; ein hiervon später liegender Beginn kann gewählt werden.

II Laufzeit/Bindungsfrist

3. Die Mindestbindungsfrist an den Tarif beträgt drei Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Tarifs. Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Wahl des Tarifs und löst eine neue dreijährige Mindestbindungsfrist aus, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum Ablauf der jeweiligen dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

III Tarifende/Kündigung

4. Der Tarif kann ordentlich durch schriftliche Erklärung spätestens drei Monate zum Ende der Mindestbindungsfrist gekündigt werden; maßgebend ist der Eingang der Erklärung bei der Schwenninger BKK.
5. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht durch das Mitglied, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde, insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII, oder Zubilligung einer zeitlich unbegrenzten Sozialleistung mit Entgeltersatzfunktion (beispielsweise Altersrente) durch einen Sozialleistungsträger. Die schriftliche Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung

begründenden Ereignisses bzw. dem Datum des Bewilligungsbescheids der Sozialleistung, wirksam. Mit entsprechender Frist kann eine Kündigung ebenfalls bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämienhöhung um mehr als zehn v. H. bezogen jeweils auf ein Jahr der Mindestbindung, erfolgen.

IV Obliegenheiten der Teilnehmer

6. Die Mitglieder müssen die Schwenninger BKK unverzüglich über nicht nur vorübergehende Änderungen ihres Einkommens oder ihrer Tätigkeit/Beschäftigung sowie den Bezug von Sozialleistungen anderer Sozialleistungsträger mit Lohnersatzfunktion informieren und auf Verlangen der Schwenninger BKK aussagekräftige Nachweise vorlegen. Auf Verlangen der Schwenninger BKK haben sie Auskünfte über die Höhe ihres Einkommens zu geben und Nachweise dazu vorzulegen.
7. Sie sind verpflichtet eine Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer gegenüber der Schwenninger BKK nachzuweisen und die Schwenninger BKK über eine Arbeitsaufnahme unverzüglich zu informieren.
8. Die §§ 60- 63, 65, 66-67 SGB I gelten für die Durchführung dieses Tarifs entsprechend.

V Prämien

9. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie beträgt, für den Personenkreis der Selbstständigen i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 SGB V und für den Personenkreis der unter anderem unständig Beschäftigten i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V:

Wahltarifkrankengeld	10€	20€	30€	40€	50€
kalendertäglich					
Prämie monatlich	10€	20€	30€	40€	50€

für den Personenkreis der nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V:

Wahltarifkrankengeld	10€	20€	30€	40€	50€	60€	70€	80€	90€
kalendertäglich									
Prämie monatlich	5€	10€	15€	20€	25€	30€	35€	40€	45€

10. Die Prämie ist für jeden Tag der Laufzeit des Tarifs zu zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich. Bei Teilmonaten ist für jeden Tag der Laufzeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen. Im Falle eines Wechsels der Höhe des Wahltarifkrankengeldes nach den Absätzen 30 und 31 ist die für das neu vereinbarte Wahltarifkrankengeld zu entrichtende Prämie ab dem Beginn der Gültigkeit der neuen Wahltarifkrankengeldhöhe zu zahlen.
11. Während des Bezugs von Wahltarifkrankengeld sind die Prämien weiterhin zu entrichten.
12. Die Prämie wird jeweils im Voraus fällig, spätestens am 15. eines Monats für den Kalendermonat.
13. Die Schwenninger BKK darf fällige Prämien nach der Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder erlassen.

VI Anspruch

14. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld muss eine Mitgliedschaft i. S. d. § 53 Abs. 6 SGB V zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und während der Arbeitsunfähigkeit bei der Schwenninger BKK bestehen. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Wahltarifkrankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.
15. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieses Tarifs entspricht den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Abs. 1 SGB V i. V. m. den Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte.
16. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld entsteht frühestens mit Beginn des vierten Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Wartezeit). Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn der Laufzeit des Tarifes festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld. Im Falle des Satzes zwei beginnt die Wartezeit erst nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit. Nach Ablauf der Wartezeit besteht Anspruch auf Wahltarifkrankengeld:
 1. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit),
 2. bei Mitgliedern, die nach dem KSVG versichert sind, ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit) längstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit,wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt.
17. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit festgestellt wird, beginnt die jeweilige Karenzzeit nach Ablauf der Wartezeit.
18. Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld sind die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richtet sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber

der Schwenninger BKK nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die Schwenninger BKK kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit insbesondere durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.

19. Ein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld besteht nicht bzw. ein bestehender Wahltarifkrankengeldanspruch endet
- mit dem letzten Tag der Teilnahme am Tarif,
 - wenn andere Sozialleistungen mit Lohnersatzleistungsfunktion von anderen Sozialleistungsträgern aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit wie beispielsweise Verletztengeld, Übergangsgeld, Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird,
 - die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht,
 - solange und soweit in der nach § 53 Abs. 6 SGB V definierten Beschäftigung/Tätigkeit Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt erzielt wird oder Arbeitseinkommen sonst (z.B. durch Angestellte) erzielt wird,
 - solange während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ohne die Arbeitsunfähigkeit kein oder ein negatives Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt worden wäre,
 - wenn andere Sozialleistungen mit einkommensersetzender Funktion von Sozialleistungsträgern wie beispielsweise Altersrente, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII (betrifft u.a. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) bezogen werden,
 - wenn überwiegend Einkünfte zur Alterssicherung wie in § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 5 EStG genannt bezogen werden,
 - mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit des in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Personenkreises,
 - mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Schwenninger BKK.
20. Über das Anspruchsende hinaus zu Unrecht gezahltes Wahltarifkrankengeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen.
21. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer mit einem Betrag in Höhe von insgesamt zwei Monatsprämien im Rückstand ist. Für zurückliegende Zeiten besteht kein Leistungsanspruch, auch wenn nachträglich die Zahlung aller rückständigen Beträge erfolgt. Sofern eine Stundungsvereinbarung gemäß Absatz 13 dieses Tarifs besteht und eingehalten wird, findet Absatz 21 keine Anwendung.
22. Die §§ 16 Abs. 1-3 und 4, 18 Abs. 1 Satz 2, 51, 52, 52a SGB V werden entsprechend auf die Ansprüche auf Wahltarifkrankengeld nach diesen Tarifen angewendet.

VII Zahlung

23. Die Zahlung des Wahltarifkrankengeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch das Mitglied voraus. Die Zahlung des Wahltarifkrankengeldes beginnt frühestens mit dem Tag der ärztlichen Feststellung, wenn der Nachweis rechtzeitig im Sinne des Absatzes 18 erbracht worden ist. Das Wahltarifkrankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist das Wahltarifkrankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.
24. Im Rahmen dieses Tarifes wird für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder Wahltarifkrankengeld nur ausgezahlt, wenn auch ein gesetzliches Krankengeld durch die Schwenninger BKK an den Teilnehmer ausgezahlt wird. Endet, ruht oder entfällt der Bezug des gesetzlichen Krankengeldes oder kommt aus sonstigem Grund kein gesetzliches Krankengeld zur Auszahlung, wird für jeden Tag, an dem kein Krankengeld bezogen

wird, auch kein Wahltarifkrankengeld gezahlt. Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld endet, sobald wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer kein gesetzliches Krankengeld mehr zur Auszahlung kommt.

VIII Dauer

25. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und 3 SGB V genannten Mitglieder in diesem Tarif besteht solange und soweit gesetzliches Krankengeld für diese Arbeitsunfähigkeit bezogen wird, längstens für 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren. Anspruch auf Krankengeld im Künstler-/ Publizisten Tarif besteht bis maximal zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens für insgesamt 26 Wochen innerhalb von je drei Jahren. Die Dreijahresfrist richtet sich jeweils nach der gesetzlichen Blockfrist.

IX Höhe

26. Die Höhe des Wahltarifkrankengeldes können

1. die in § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten in jeweils kalendertäglich 10 € - Schritten bis zu 50 € kalendertäglich frei wählen. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf zusammen mit dem Höchstkrankengeld nach § 47 Abs. 1 S.1 SGB V 70% des durchschnittlichen, kalendertäglichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Mitglied ist verpflichtet, der Schwenninger BKK eine Erklärung über die Höhe seines Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts zukommen zu lassen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen,
2. die nach dem KSVG Versicherten in jeweils kalendertäglich 10 € - Schritten bis zu 90 € kalendertäglich frei wählen. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf 70% des durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Mitglied ist verpflichtet, der Schwenninger BKK eine Erklärung über die Höhe seines Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts zukommen zu lassen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

27. Die Schwenninger BKK kann die Angaben des Versicherten zum Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen jederzeit überprüfen. Bei Einkommensveränderungen gelten die Vorgaben der Absätze 30 und 31.

28. Das Mitglied hat zu Beginn des Tarifs auf der Teilnahmeerklärung die Höhe seines Wahltarifkrankengelds zu wählen und eine Erklärung über die Höhe seines entfallenden Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens abzugeben.
29. Das Mitglied hat auf Verlangen der Schwenninger BKK sein Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen in geeigneter Form (z.B. Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen. Dazu kann die Schwenninger BKK auch auf Unterlagen des Mitglieds, die der Schwenninger BKK im Rahmen der jährlichen Beitragsberechnung für eine freiwillige Versicherung vorliegen, zurückgreifen. Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens oder eine nicht nur vorübergehende Aufgabe der hauptberuflichen Selbständigkeit, hauptberuflichen Ausübung der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, der berufsmäßigen Ausübung der unständigen Beschäftigung bzw. der Aufnahme einer nicht befristeten Beschäftigung, die bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen begründet ist der Schwenninger BKK unverzüglich anzuzeigen. Beim Arbeitseinkommen bzw. Arbeitsentgelt ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammen-

hang mit der Erwerbstätigkeit steht. Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld. Der Beurteilungsmaßstab für Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Sinne dieses Tarifs erfolgt analog der Regelungen und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte zur Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung.

X Wechsel

30. Eine Änderung der Höhe des Wahltarifkrankengeldes (Wahltarifkrankengeldstufen) ist durch schriftliche Erklärung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Der Wechsel lässt die dreijährige Mindestbindungsfrist unberührt. Ein Wechsel ist – vorbehaltlich des Absatzes 31 – höchstens einmal pro Tarifjahr möglich. Die Wahl kann unter den Wahltarifkrankengeldstufen erfolgen, deren Voraussetzungen jeweils erfüllt werden; dazu ist das neue Netto-Arbeitseinkommen/Netto-Arbeitsentgelt auf der Wahlerklärung zu bestätigen und auf Verlangen der Schwenninger BKK nachzuweisen. Die Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe beginnt mit dem auf den Eingang der Erklärung bei der Schwenninger BKK folgenden übernächsten Kalendermonat. Sofern zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels in eine leistungsausweitende Wahltarifkrankengeldstufe Arbeitsunfähigkeit besteht, kann die Laufzeit der neuen Wahltarifkrankengeldstufe frühestens mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats beginnen; der bisherige Tarif wird solange fortgeführt. Der Anspruch auf das erhöhte Wahltarifkrankengeld beginnt frühestens nach Ablauf der Wartezeit von jeweils drei Monaten gerechnet ab dem Beginn der Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe. Die erhöhte Prämie ist nach Ablauf der Wartezeit zu zahlen.
31. Der Wechsel in eine leistungseinschränkende Wahltarifkrankengeldstufe hat zu erfolgen, wenn die Einnahmen die in Absatz 26 genannten Grenzen unterschreiten, solange zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Die neue Wahltarifkrankengeldstufe gilt ab Beginn des übernächsten Kalendermonats, der der Feststellung der Schwenninger BKK über das Unterschreiten folgt; eine Wartezeit im Sinne des Absatzes 16 besteht in diesen Fällen nicht. Sollte dies während der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden, beginnt die Laufzeit des neuen (niedrigeren) Tarifs mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 1. Satzungsantrag - § 13 h - mit Schreiben vom 18.02.2010 II 3 - 59155.0-2275/209 genehmigt).

(Das Bundesversicherungsamt hat den 48. Satzungsantrag - § 13 h - mit Schreiben vom 12.11.2015 2013-59155.0-2275/2009 genehmigt)

Anlage zu § 19 der Satzung der Schwenninger BKK

Ausgleichsverfahren nach dem AAG

§ 1 Anwendung von Satzungsbestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen der Satzung sind in Angelegenheiten des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

An dem Ausgleichsverfahren nehmen die Arbeitgeber gemäß §§ 1 und 3 AAG teil.

§ 3 Höhe und Aufbringung der Mittel

- (1) Die ausgleichsberechtigten Arbeitgeber bringen die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel durch eine Umlage auf (§ 7 Abs. 1 AAG)
- (2) Der Umlagesatz beträgt nach § 7 Abs. 2 AAG 2,3 v. H. (U1) der umlagepflichtigen Einnahmen. Der Umlagesatz für die Umlage 2 (U2) beträgt 0,29 v.H.
- (3) Umlagepflichtig sind die Entgelte, von denen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet werden.

§ 4 Fälligkeit der Umlage

Die Umlagen sind in entsprechender Anwendung der für Beiträge zur Krankenversicherung geltenden Regelungen nachzuweisen und zum Gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 10 AAG).

**) geändert am 06.07.2010 mit 11. Satzungsantrag zum 01.08.2010. Genehmigung durch das BVA am 30.08.2010 geändert am 26.09.2011 mit 23. Satzungsantrag zum 01.11.2011. Genehmigung durch das BVA am 21.10.2011 geändert am 08.07.2013 mit 36. Satzungsantrag zum 01.10.2013. Genehmigung durch das BVA am 30.07.2013 (Das Bundesversicherungsamt hat den 52. Satzungsantrag- Anhang zu § 19 – mit Schreiben vom 23.12.2015 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)*

****) geändert am 24.09.2012 mit 32. Satzungsantrag zum 01.10.2012. Genehmigung durch das BVA am 10.10.2012 (Das Bundesversicherungsamt hat den 52. Satzungsantrag- Anhang zu § 19 – mit Schreiben vom 23.12.2015 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)*
(Das Bundesversicherungsamt hat den 76. Satzungsantrag- Anlage zu § 19 – mit Schreiben vom 18.12.2018 213-59155.0-2275/2009 genehmigt)

§ 5 Höhe der Erstattungen

1. Nach § 1 Abs. 1 und 3 AAG werden den am Umlageverfahren U1 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag 70 vom Hundert des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlt Arbeitsentgelts ohne die vom Arbeitgeber getragenen Sozialversicherungsbeiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AAG erstattet. Dabei werden die Aufwendungen des Arbeitgebers höchstens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.
2. Nach § 1 Abs. 2 und 3 AAG wird den am Umlageverfahren U2 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag in vollem Umfang der vom Arbeitgeber nach § 20 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuschG) gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und das vom Arbeitgeber nach § 18 des MuschG bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erstattet.

§ 6 Besonderer Ausschuss (Widerspruchsstelle)

- (1) § 4 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass sich bei der Behandlung von Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens die Widerspruchsstelle aus dem Arbeitgebervertreter zusammensetzt. Die übrigen Bestimmungen gelten entsprechend.
- (2) Die Widerspruchsstelle nimmt zugleich die Aufgaben der Einspruchsstelle nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wahr.

§ 7 Organe, Ihre Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) In Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens wirkt im Verwaltungsrat (§ 2 der Satzung) nur die Vertreter der Arbeitgeber mit (§ 9 Abs. 4 AAG).
- (2) Den Vorsitz führt der im Verwaltungsrat als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender amtierende Vertreter des Arbeitgebers. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat einen Stellvertreter.
- (3) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe der Umlagesätze nach § 9 AAG zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und für die Prüfung der Jahresrechnung einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen.

§ 8 Bildung von Betriebsmitteln

Für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Krankheit und für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Mutterschaft werden voneinander getrennte Betriebsmittel gebildet. Sie dienen zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen.

Sie sollen jeweils zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate ausreichen (§ 9 Abs. 3 AAG).

§ 9 Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes

Für die Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes gilt § 70 Abs. 1 SGB IV entsprechend (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 AAG).

§ 10 Jahresrechnung

Für die Aufstellung, Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) gilt § 77 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 AAG entsprechend. Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung beschließt der Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates.

Artikel II

1. Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat der Schwenninger BKK haben diese Anlage zu § 19 der Satzung der Schwenninger BKK am 28.09.2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Villingen-Schwenningen, den 28.09.2009

Die alternierenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter)
des Verwaltungsrates der Schwenninger BKK

(Jürgen Beetz)